

Antrag auf Streichung der Wohnsitzauflage gemäß § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

(Nur für Inhaber von elektronischen Aufenthaltstiteln)

Hiermit beantrage/n ich/wir

Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit

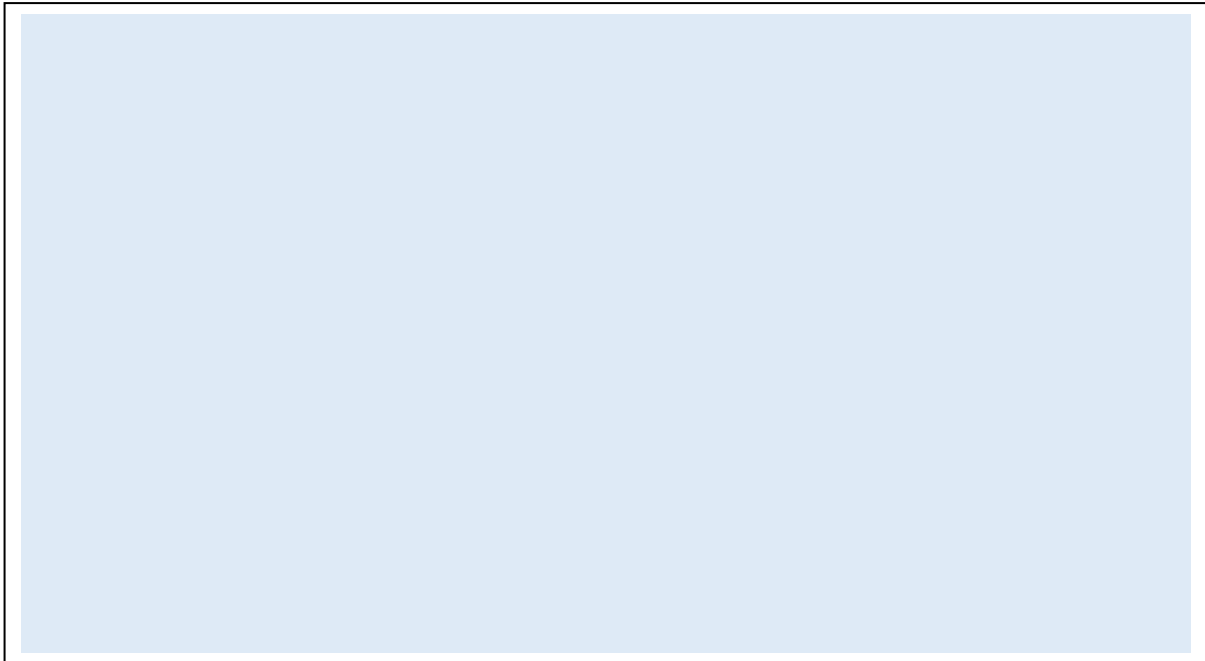
sowie die nachfolgend aufgeführten Familienangehörigen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit

die Streichung der zu meinem/unseren Aufenthaltstitel/n verfügbaren Wohnsitzauflage/n.

Begründet wird der Antrag wie folgt (bitte nachfolgend ankreuzen):

- Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges/lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt (mindestens 15 Stunden und ein Nettoeinkommen von **aktuell** 894,00 €/Monat) oder sonstige den Lebensunterhalt aller Familienangehörigen sicherndes Einkommen
- Aufnahme einer Studien- oder Berufsausbildungsverhältnisse
- Ein Integrationskurs nach § 43 AufenthG
- Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG
- Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt
- Eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat
- Härtefall (bitte ausführlich begründen!)



Kontaktdaten im Falle etwaiger Rückfragen:

Name	Vorname	Mobil	Festnetz	E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Bitte beachten Sie:

Eine abschließende Entscheidung über Ihren Antrag kann nur erfolgen, wenn alle Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Sie können die Bearbeitungszeit Ihres Antrages verkürzen, indem Sie diesem Antrag alle in Ihrem Besitz befindlichen Unterlagen direkt beifügen.

Beizufügende Unterlagen können sein:

Arbeits- oder Berufsausbildungsvertrag

Einkommensnachweise der letzten Monate (Lohnabrechnungen, Vermögensnachweise o. ä.)

Studienbescheinigung (Immatrikulationsbescheinigung), o. ä.

Bei Antragstellung aufgrund Härtefall ist eine vollumfängliche Begründung, welche anhand aktueller Nachweise zu belegen ist, erforderlich.

Dies können sein:

Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes

Übernahmezusage eines anderen Landes

Jegliche Unterlagen, woraus sich vergleichbare unzumutbare Einschränkungen ergeben
(Personenstandsurkunden bei Umzug zu Familienangehörigen, ärztliche Gutachten, o. ä.)

Im Falle einer Ablehnung ergeht ein schriftlicher begründeter Bescheid (§§ 37 und 39 HVwVfG).

Sofern dem Antrag entsprochen wird, wird die Wohnsitzauflage gestrichen.

Hinweis:

Ein Fortzug aus dem Kreisgebiet vor Streichung der Wohnsitzauflage ist nicht erlaubt.

Sollten Sie sich dennoch vor Entscheidung über diesen Antrag außerhalb des Werra-Meißner-Kreises mit Hauptwohnsitz anmelden, kann unsere Ausländerbehörde bei der Klärung persönlicher Angelegenheiten nicht mehr behilflich sein!

Im Falle eines unerlaubten Umzuges ergeht eine Entscheidung über Ihren Antrag nach Aktenlage.